



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Bericht zum Postulat [2008/254](#) vom 16. Oktober 2008 von Dieter Schenk betreffend Delegation des kleinen Baubewilligungsverfahrens an eine Verwaltungsstelle

Datum: 18. Dezember 2012

Nummer: 2012-401

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2012/401

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat [2008/254](#) vom 16. Oktober 2008 von Dieter Schenk betreffend Delegation des kleinen Baubewilligungsverfahrens an eine Verwaltungsstelle

vom 18. Dezember 2012

1 Ausgangslage

Der Landrat hat mit Beschluss vom 10. September 2009 das Postulat [2008/254](#) von Dieter Schenk betreffend Delegation des kleinen Baubewilligungsverfahrens an eine Verwaltungsstelle an den Regierungsrat [überwiesen](#). Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Gemäss § 118 Abs. 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes legt der Regierungsrat in der Verordnung fest, für welche Bauten und Anlagen die Gemeinden zuständig sind und bestimmt das Verfahren. In § 92 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz wird der Gemeinderat als zuständige Behörde für das kleine Baubewilligungsverfahren bezeichnet. Im § 77 des Gemeindegesetzes wird eine Kompetenzübertragung des Gemeinderates wie folgt geregelt: Durch Gemeindereglement können die einzelnen Gemeinderatsmitglieder oder einzelne Amtsstellen ermächtigt werden, bestimmte Verfügungen alleine zu erlassen. Gestützt auf diese Kompetenzübertragung wollte der Stadtrat Liestal, soweit er als Bewilligungsbehörde auftritt, das Baubewilligungswesen im Zonenreglement Siedlung an das Stadtbauamt delegieren. Der Regierungsrat verweigerte die Genehmigung des entsprechenden Artikels. Er begründet dies damit, dass weder im Raumplanungs- und Baugesetz noch in der Verordnung eine Delegation der Entscheidungskompetenz an eine untergeordnete Amtsstelle vorgesehen sei. Dabei lässt er offenbar § 77 des Gemeindegesetzes ausser acht. In allen grösseren Gemeinden des Kantons wird in der Praxis eine Amtsstelle das Baubewilligungsverfahren ausüben und den Entscheid dem Gemeinderat zur Unterzeichnung weiterleiten. Aus verfahrensökonomischer Sicht kann durchaus die sachkompetente Verwaltungsstelle auch die Verfügung erlassen. Nach § 77 Abs. 2 des Gemeindegesetzes kann gegen eine solche Verfügung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Ich bitte den Regierungsrat,

- im kleinen Baubewilligungsverfahren die Kompetenzdelegation gemäss § 77 Gemeindegesetz zu gewähren oder*
- die Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz entsprechend zu ändern.*

2 Stellungnahme des Regierungsrates

Das Parlament hat am 10. September 2009 das Postulat mit 66:4 Stimmen an den Regierungsrat überwiesen. Der Regierungsrat hat in der Folge die Möglichkeiten zur Umsetzung des Postulates auf Ebene der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz oder der Anwendung von § 77 Gemeindegesetz geprüft.

Die Abklärungen wurden in der Landratsvorlage 2011/220 vom 05. Juli 2011 verarbeitet. Der Regierungsrat kommt darin zum Schluss, dass:

a) Die allgemeine Kompetenzdelegation des § 77 des Gemeindegesetzes (SGS 180) auf das Baubewilligungsverfahren nicht direkt anwendbar sei, da das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz ein Spezialgesetz im Gegensatz zum allgemein formulierten Gemeindegesetz sei und somit eine sogenannte "lex specialis" darstelle. Allfällige Kompetenzdelegationen im Baubewilligungsweisen müssten daher auch innerhalb der Raumplanungs- und Baugesetzgebung festgeschrieben werden.

b) § 118 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (SGS 400) auf die zugehörige Verordnung verweise, in welcher der Regierungsrat festlegen könne, für welche Bauten und Anlagen die Gemeinden zuständig sein sollen und in welchem Verfahren sie die Bewilligungen erteilen können. In § 92 der dazugehörigen Verordnung (RBV, SGS 400.11)) werde festgelegt, dass der Gemeinderat die Baubewilligungen erteile. Neben dem § 92 RBV müssten auch noch die Paragraphen 93 ff. RBV nicht nur grammatikalisch, sondern vor allem auch inhaltlich angepasst werden.

c) Die beabsichtigte Kompetenzdelegation an eine Amtsstelle den Gemeinderat als zusätzliche Entscheidungsinstanz vorsehen müsse und dies zur Folge haben könne, dass sich die Einspracheverfahren verlängern würden. Dies würde dem Beschleunigungsgebot widersprechen. Das Beschleunigungsgebot gewichte man indessen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens besonders hoch und unter Berücksichtigung der obgenannten Erkenntnisse wolle man auf die Einführung der Kompetenzdelegation an eine Amtsstelle verzichten.

Demzufolge wurde dem Landrat mit der Landratsvorlage 2011/220 vom 05. Juli 2011 beantragt, auf die Gesetzes- respektive Verordnungsanpassung zu verzichten, und es wurde festgestellt, dass auch § 77 Gemeindegesetz nicht direkt anwendbar ist.

Die Landratsvorlage 2011/220 wurde daraufhin in der Bau- und Planungskommission am 24. November 2011 beraten. Nach gewalteter Diskussion wurde noch vor der Abstimmung die Vorlage ausgestellt, mit dem Auftrag an die Bau- und Umweltschutzdirektion, die Aufnahme einer "Kann"-Bestimmung in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz zu prüfen. Ausserdem sollte geprüft werden, ob eine Anpassung des § 77 des Gemeindegesetzes notwendig sei.

Die Landratsvorlage 2011/220 wurde in der Folge formell mit RRB Nr. 1637 am 16. Oktober 2012 zurückgezogen.

3 Ergebnis der weiteren Abklärungen

3.1 Raumplanungs- und Baugesetz und Gemeindegesetz

Gemäss § 118 Absatz 2 RBG bestimmt der Regierungsrat durch Verordnung, für welche Bauten und Anlagen die Gemeinden zuständig sind. Eine Beschränkung der Zuständigkeit ausschliesslich auf den Gemeinderat als Bewilligungsbehörde ist in der Gesetzesbestimmung nicht explizit enthalten. Es wird lediglich statuiert, dass in der Verordnung das Verfahren festgelegt und bestimmt wird, für welche Bauten und Anlagen die Gemeinden zuständig sind.

Gemäss § 77 des Gemeindegesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz SGS 180, GS 24.293 vom 28. Mai 1970) können die einzelnen Gemeinderatsmitglieder oder einzelne Amtsstellen durch Gemeindereglement ermächtigt werden, bestimmte Verfügungen, ausgenommen die Strafverfügungen, alleine zu erlassen. Gegen diese Verfügungen kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden. Besondere Rechtsmittelverfahren bleiben vorbehalten.

Auch unter der Prämisse, dass das Raumplanungs- und Baugesetz dem Gemeindegesetz als "lex specialis" vorgeht, besteht auf Gesetzesstufe kein Delegationsverbot.

Eine Anpassung des Raumplanungs- und Baugesetzes oder des Gemeindegesetzes ist demnach nicht notwendig.

3.2 Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz

Gemäss § 92 Absatz 1 RBV erteilt der Gemeinderat die Baubewilligungen für das kleine Baubewilligungsverfahren, § 93 RBV regelt das Verfahren.

Da gemäss bisher vertretener Auffassung des Regierungsrats die Bestimmungen in § 118 RBG in Verbindung mit § 92 und § 93 RBV "lex specialis" zu § 77 GemG darstellen, kann die Kompetenzdelegation an eine Amtsstelle oder Kommission nur stattfinden, wenn die Möglichkeit zur Kompetenzdelegation explizit aufgeführt wird und das Verfahren entsprechend angepasst wird. Um die Delegation des kleinen Baubewilligungsverfahrens an eine Amtsstelle oder Kommission zu ermöglichen, ist daher eine entsprechende Kompetenzdelegationsnorm in der Verordnung aufzunehmen.

Um der Forderung der BPK nach einer flexiblen Kann-Bestimmung nachzukommen und keinen Konflikt zwischen der Gemeindegesetzgebung und der Spezialgesetzgebung des Baugesetzes zu provozieren, muss der Entscheid über eine allfällige Kompetenzdelegation an eine Amtsstelle in Übereinstimmung mit dem § 77 GemG der jeweiligen Einwohnergemeinde mittels entsprechender Bestimmung im Gemeindereglement (z.B. im Zonenreglement Siedlung) obliegen.

4 Notwendige Anpassung der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz

Um eine bestmögliche Lesbarkeit des Verordnungstextes zu gewährleisten, hat der Regierungsrat im Anschluss an die zwei relevanten Verordnungsbestimmungen (§§ 92 und 93 RBV) eine eigene Delegationsnorm als § 93^{bis} einzufügen beschlossen:

§ 93^{bis} Kompetenzdelegation

Die Einwohnergemeinde kann gemäss § 77 Gemeindegesetz¹ durch Gemeindereglement die Kompetenz zum Erlass von Verfügungen und Entscheiden im kleinen Baubewilligungsverfahren an ein einzelnes Gemeinderatsmitglied, eine Kommission oder an eine Amtsstelle innerhalb der Gemeindeverwaltung delegieren.

5 Rechtliche Auswirkungen

Da gemäss den unter Ziffer 4 formulierten und zwischenzeitlich beschlossenen Anpassung der RBV nicht mehr nur der Gemeinderat, sondern auch einzelne Gemeinderatsmitglieder, eine Kommission oder eine Amtsstelle die Kompetenz für das kleine Bewilligungsverfahren erhalten können, ist die Frage des vorrangigen Rechts (lex specialis) - RBG/RBV oder Gemeindegesetz - obsolet geworden. Entscheidend ist lediglich, dass die Gemeinden im dafür vorgesehenen Verfahren nach § 77 Absatz 1 Gemeindegesetz durch Reglementsbestimmung die Baubewilligungskompetenz an eine Amtsstelle, eine Kommission oder einen einzelnen Gemeinderat delegieren können, sofern sie das wünschen. Der heute bestehende Widerspruch zu § 92 Absatz 1 RBV, wonach die Zuständigkeit für das kleine Baubewilligungsverfahren nur auf den Gemeinderat beschränkt ist, wird aufgrund dieser Anpassung in der RBV beseitigt.

Die Kompetenzdelegation bezieht sich nur auf das kleine Baubewilligungsverfahren gemäss § 92 RBV. Das kantonale Baubewilligungsverfahren ist durch die in der RBV neu zu regelnde Kompetenzdelegation nicht tangiert. Durch die Regelung des Verfahrens gemäss § 77 Absatz 1 des Gemeindegesetzes mit der zwingenden Erforderlichkeit einer durch die Einwohnergemeinde erlassenen Reglementsbestimmung (Gemeindereglement) zur Kompetenzdelegation kann sichergestellt werden, dass die Gemeinden die personelle Organisation und Ausgestaltung des kleinen Baubewilligungsverfahrens an ihre Bedürfnisse anpassen können.

Der Rechtsweg wird ganz im Sinne des Beschleunigungsgebots dadurch nicht geändert. Auch Einspracheentscheide einer Kommission oder der Amtsstelle sind aufgrund der spezialgesetzlichen Regelung in § 93 Abs. 3 RBV direkt bei der Baurekurskommission anfechtbar.

6 Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch die Verordnungsänderung keine.

¹ GS 24.293, SGS 180

7 Antrag

Aufgrund der nochmaligen Prüfung des Postulats hat der Regierungsrat die Änderung der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz im Sinne des Vorschlags der landrätlichen Bau- und Planungskommission beschlossen und beantragt deshalb dem Landrat, das Postulat [2008/254](#) zufolge Umsetzung abzuschreiben.

Liestal, 18. Dezember 2012

Im Namen des Regierungsrats

die Präsidentin:

Pegoraro

der Landschreiber:

Acherman